

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Juni 2022

Nr. 2022/926

Trimbach: Schutz vor Naturgefahren, Schutzbautenprojekt Steinschlag "Baslerstrasse" Projektgenehmigung und Beitragszusicherung (SB_2022_04)

1. Ausgangslage

Im Zuge der Ortsplanungsrevision liess die Gemeinde Trimbach ihre Naturgefahrenkarten überarbeiten. Dabei wurde eine Gefährdung durch Sturzprozesse im Bereich Grossmatt an der Baslerstrasse erkannt. Sechs dokumentierte Ereignisse konnten aus den vorhandenen Grundlagen eruiert werden, wobei in den letzten 36 Jahren vermutlich dreimalig Ereignisse mit Blockgrössen von 0.5 m³ (oder grösser) auftraten. Am Hangfuss entlang des Waldrandes finden sich etliche kleine Zäune, welche von den Anwohnenden zum Schutz vor abrollenden Steinen erbaut wurden. Sie zeigen kaum Wirkung und werden folglich in den Modellierungen zur Gefahrenbeurteilung nicht berücksichtigt. Sie deuten jedoch darauf hin, dass es an diesem Hang oft zu Steinschlag kommt und dieser von den Betroffenen wahrgenommen wird. Die revidierten Naturgefahrenkarten weisen für das Siedlungsgebiet eine mittlere bis hohe Gefährdung aus. Die Risikoanalyse ergab ein jährliches individuelles Todesfallrisiko von 2.5×10^{-4} , was deutlich über dem kantonalen Grenzwert von 10^{-5} pro Jahr liegt. Insbesondere Personen im Freien sind betroffen. Aus der Grenzwertüberschreitung ergibt sich ein zwingender Handlungsbedarf.

In der Folge hat die Gemeinde Trimbach eine Vorstudie durch die GeoRisk AG erarbeiten lassen, in welcher in einem Variantenstudium raumplanerische, organisatorische, ökologische und bauliche Massnahmen geprüft wurden. Es zeigte sich, dass ergänzend zur laufenden Schutzwaldpflege einzig bauliche Massnahmen im Form von Schutznetzen und Netzabdeckungen das Risiko effektiv und zu vertretbaren Kosten senken. Die von den Fachleuten empfohlene Variante sieht vier Schutznetze mit einer Energieaufnahme von 500 kJ, einer Höhe von 2 m und Längen von 30 m, 40 m, 50 m und 60 m vor, dazu eine Netzabdeckung von 300-400 m². Der Gemeinderat ist den Empfehlungen der Fachleute gefolgt und hat am 22.02.2022 einem entsprechenden Projektierungskredit zugestimmt. Mit Schreiben vom 23.02.2022 hat die HOLINGER AG im Auftrag der Gemeindeverwaltung beim Kanton ein Beitragsgesuch eingereicht.

2. Erwägungen

Die finanzielle Unterstützung von Bund und Kanton für die Abklärung und Erstellung von Schutzbauten im Bereich Naturgefahren ist in den Waldgesetzen und Waldverordnungen geregelt. Nach § 12 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) kann der Regierungsrat zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten die Sicherung von Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebieten anordnen. Nach § 51 Abs. 1 und 2 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) wird der Kanton Solothurn 80% der beitragsberechtigten Kosten abgelten. Da es sich nach § 47 (WaVSO; BGS 931.12) um einen Abgeltungstatbestand handelt, werden die Beiträge nicht abgestuft.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei AWJF hat das Beitragsgesuch vom 23.02.2022 inkl. Vorstudie der GeoRisk AG vom 22.11.2021 geprüft und das aufgezeigte Vorgehen für sinnvoll und

zweckmässig befunden. Aus der Kostenzusammenstellung im Beitragsgesuch und der Offerte der GeoRisk AG vom 30.11.2020 sind folgende Positionen beitragsberechtigigt:

0	Vorstudie (Pos 1 Offerte)	CHF	7'000.-
1 - 5	Ausführung (Pos 1 – 5 Gesuch)	CHF	230'000.-
6	Projektierung / Bauleitung (15% der Pos 1 – 5)	CHF	45'000.-
7	Unvorhergesehenes (10% der Pos 0-6), Rundung	CHF	38'000.-
	<i>Total (exkl. MwSt.)</i>	CHF	390'000.-
	MwSt. 7.7%, gerundet	CHF	30'000.-
	Total (inkl. MwSt.)	CHF	420'000.-

Für das vorliegende Gesuch wird der Betrag von 525'000 Franken (Kosten plus 25% Reserve infolge zurzeit sehr volatiler Stahlpreise auf dem Weltmarkt, inkl. MwSt.) als verbindliches Kostendach betrachtet. Die Beitragszusicherung ist zwei Jahre gültig. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite des AWJF.

Die Wegleitungen und Empfehlungen des Bundes und des Kantons sind verbindlich. Im Besonderen ist die Weisung Gefahregrundlagen und Schutzbauten, Version 1.1.2020 des AWJF massgebend.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 12, 25 und 26 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 und §§ 46, 47 und 51 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995:

- 3.1 Das Schutzbautenprojekt Trimbach "Baslerstrasse" (SB_2022_04) wird gestützt auf das eingereichte Gesuch genehmigt.
- 3.2 An die beitragsberechtigigten Kosten von 525'000 Franken wird ein Beitrag von 80% oder maximal 420'000 Franken zugesichert. Die Zusicherung ist bis Ende 2024 gültig.
- 3.3 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 3634000 A20560.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3; RM, MH, VR) (SB_2002_04)
 Amt für Umwelt, Koordinationsstelle Naturgefahren
 Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach
 Holinger AG, BHU, Bahnhofquai 2, 4600 Olten